

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Rezzo Schlauch Oswald Metzger, Dr. Helmut Lippelt, Winfried Nachtwei, Christa Nickels, Dr. Antje Vollmer, Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1998
– Drucksachen 13/8200 Anlage, 13/8883, 13/9006, 13/9025, 13/9026, 13/9027 –

hier: Einzelplan 06
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Der Bundestag wolle beschließen:

Im Kapitel 06 02 wird ein neuer Titel – Entschädigung für die Opfer des Nationalsozialismus in den osteuropäischen Staaten – mit dem Ansatz von 40 000 TDM und der Erläuterung: „Die Mittel dienen der Ausweitung des Artikel-2-Fonds für Opfer des Holocaust in Osteuropa.“ eingerichtet.

Bonn, den 24. November 1997

Volker Beck (Köln)
Rezzo Schlauch
Oswald Metzger
Dr. Helmut Lippelt
Winfried Nachtwei
Christa Nickels
Dr. Antje Vollmer
Gerald Häfner
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

1. Die Bundesregierung wird in einem Antrag an den Deutschen Bundestag (Drucksache 13/6844) aufgefordert, alsbald eine Vereinbarung mit der Jewish Claims Conference zu treffen, die die Leistungen des „Artikel-2-Fonds“ für schwergeschädigte jüdische NS-Verfolgte auch für Überlebende des Holocaust in osteuropäischen Staaten ermöglicht. Dabei soll die Bundesre-

gierung auch einen Vorschlag unterbreiten, inwieweit nicht-jüdische Verfolgte mit einem gleich schweren Verfolgungsschicksal in diese Regelung einzubeziehen sind. Für die Höhe der Leistungen kann das jeweilige Niveau des landesüblichen Lebensstandards entsprechend berücksichtigt werden.

2. Noch immer sind viele jüdische Verfolgte des Nationalsozialismus, die heute in den Staaten Osteuropas leben, ohne jegliche Entschädigung geblieben. Dies gilt insbesondere für die Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland bislang keine Globalabkommen zugunsten von Verfolgten des NS-Regimes geschlossen hat. Aber auch in Fällen, in denen derartige Abkommen erzielt wurden, erhalten die Überlebenden des Holocaust nur einen geringfügigen Einmalbetrag zur Abgeltung aller Schäden.
3. Die jüdischen Verfolgten mit Wohnsitz in einem osteuropäischen Staat sind historisch gegenüber denjenigen, die in den westlichen Staaten leben, allein schon durch die Tatsache benachteiligt worden, daß sie wegen des „Kalten Krieges“ nahezu 50 Jahre lang von allen Entschädigungen ausgeschlossen blieben. Jetzt kommt hinzu, daß ihnen – wenn überhaupt – weitaus geringere Entschädigungen zugebilligt werden als nach dem Bundesentschädigungsgesetz und im Vergleich zu denjenigen jüdischen Verfolgten, die heute im westlichen Ausland leben. Die geringen Zahlungen, die Verfolgte in einigen osteuropäischen Staaten in den letzten Jahren bekamen, sind wegen des Geldwertverlustes real deutlich geringer als vergleichbare Einmalzahlungen an Verfolgte in den Weststaaten in den 50er und 60er Jahren. Dies allein bedeutet im Ergebnis, daß die Überlebenden des Holocaust heute aus ihrem Heimatstaat in den Westen auswandern müßten, um einen nennenswerten Entschädigungsbetrag für die erlittenen Verfolgungsmaßnahmen durch die Bundesrepublik Deutschland zu erhalten. Diese Situation ist politisch und moralisch nicht akzeptabel.
4. Aufgrund einer Härteregelung zum Bundesentschädigungsgesetz aus dem Jahr 1980 konnten jüdische Verfolgte, die aus osteuropäischen Staaten in das westliche Ausland ausgewandert sind, einen Einmalbetrag von maximal 5 000 DM erhalten. Im Zusammenhang mit der Vereinigung Deutschlands haben Verfolgtenorganisationen, insbesondere die Jewish Claims Conference, darauf hingewiesen, daß die damalige DDR ihre Verpflichtungen gegenüber den jüdischen Verfolgten des NS-Regimes im Ausland nicht erfüllt habe. Als Zusatz zum Einigungsvertrag wurde daraufhin im Artikel 2 eine Regelung in Aussicht gestellt, die jüdischen Verfolgten im Ausland eine weitergehende Leistung ermöglichen sollte.

Die daraufhin zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Jewish Claims Conference getroffene Vereinbarung, der „Artikel-2-Fonds“, sieht die Möglichkeit einer monatlichen Rente von 500 DM für schwergeschädigte jüdische NS-Verfolgte vor, die bisher keine oder nur eine geringfügige Entschädigung erhalten haben. Der „Artikel 2-Fonds“ wurde sei-

tens der Bundesrepublik Deutschland mit einer Summe von 975 Mio. DM ausgestattet. Er wird treuhänderisch seitens der Jewish Claims Conference verwaltet. Zu den von der Bundesregierung vorgegebenen Vergaberichtlinien gehört jedoch, daß die vorgesehenen Leistungen nur an Opfer in westlichen Staaten vergeben werden dürfen. Eine vergleichbare Regelung mit den osteuropäischen Staaten besteht nicht.

5. Organisationen der Verfolgten des Holocaust aus den osteuropäischen Staaten, aber auch die Jewish Claims Conference, das American Jewish Committee und der Zentralrat der Juden in Deutschland haben sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, die Leistungen des „Artikel-2-Fonds“ auch den wenigen Überlebenden des Holocaust mit Wohnsitz in den osteuropäischen Staaten zu ermöglichen. Eiliger Handlungsbedarf besteht wegen des hohen Alters, der gesundheitlichen und der zumeist materiell unzumutbaren Lebenssituation der Betroffenen. Der vorliegende Antrag an den Deutschen Bundestag will dieses berechnigte Anliegen umsetzen. Nach Schätzungen der Jewish Claims Conference ist z. Z. von ca. 13 000 jüdischen Verfolgten in den osteuropäischen Staaten auszugehen, die für eine Leistung aus diesem Fonds in Frage kommen.
6. Es ist zu erwägen, nichtjüdisch Verfolgten in Osteuropa, die ein vergleichbar schweres Verfolgungsschicksal erlitten haben (schwerer Gesundheitsschaden, mindestens 6 Monate KZ-Haft etc.), ebenfalls Leistungen dieses erweiterten Artikel-2-Fonds zukommen zu lassen. Die Zahl dieser Opfer ist z. Z. nicht genau bekannt. Sie wird auf etwa 5000 bis 7000 Personen geschätzt. Gleichfalls ist zu prüfen, ob die monatliche Rentenleistung, die sich im geltenden Artikel-2-Fonds auf monatlich 500 DM bemißt, entsprechend dem Lebensstandard in den jeweiligen Staaten reduziert werden sollte. Die Antragsteller schätzen die jährlichen Kosten für den Bundeshaushalt bezüglich dieser erweiterten Artikel-2-Fonds-Lösung auf unter 40 Mio. DM mit stark fallender Tendenz aufgrund der hohen Sterberate der Opfer.

